

# **Anlagereglement**

der

# **Athris AG**

Athris AG  
Via Brattas 2  
7500 St. Moritz

[www.athris.ch](http://www.athris.ch)  
[info@athris.ch](mailto:info@athris.ch)

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Grundlage.....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Anlageziel und Anlagepolitik.....</b>	<b>3</b>
2.1.	Anlageziel.....	3
2.2.	Anlagepolitik.....	3
<b>3.</b>	<b>Anlagekriterien, Anlagebeschränkungen und Risikoverteilung.....</b>	<b>4</b>
3.1.	Anlagekriterien.....	4
3.2.	Anlagebeschränkungen und Risikoverteilung.....	6
<b>4.</b>	<b>Wertpapierleihen, Repo-und Weiterverpfändungsgeschäfte und Darlehen .....</b>	<b>7</b>
4.1.	Wertpapierleihen, Repo- und Weiterverpfändungsgeschäfte .....	7
4.2.	Darlehen .....	8
<b>5.</b>	<b>Währungsabsicherungen .....</b>	<b>8</b>
<b>6.</b>	<b>Abweichungen von den Anlagekriterien, den Anlagebeschränkungen oder der Risikoverteilung.....</b>	<b>8</b>
<b>7.</b>	<b>Anlagekomitee, Anlageentscheide und Anlageberatung .....</b>	<b>8</b>
<b>8.</b>	<b>Ausschüttungspolitik .....</b>	<b>9</b>
<b>9.</b>	<b>Regelmässige Prüfung des Anlagereglements durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft; Änderung des Anlagereglements .....</b>	<b>9</b>
<b>10.</b>	<b>Inkrafttreten.....</b>	<b>10</b>
<b>11.</b>	<b>Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....</b>	<b>10</b>

---

## 1. Grundlage

Die Athris AG, Via Brattas 2, 7500 St. Moritz, ist eine Investmentgesellschaft in der Form einer schweizerischen Aktiengesellschaft gemäss dem schweizerischen Obligationenrecht, deren 203'436 Namenaktien zu nominal CHF 5.00 an der BX Swiss AG kotiert sind (nachfolgend die **Gesellschaft**).

An der BX Swiss AG kotierte Investmentgesellschaften sind verpflichtet, die Grundsätze der Anlagepolitik in den Statuten und die Einzelheiten der Anlagepolitik in einem Anlagereglement zu regeln (Ziff. 7.1 des Kotierungsreglements der BX Swiss AG). Dieser Verpflichtung der BX Swiss AG kommt die Gesellschaft mit dem vorliegenden Anlagereglement nach.

---

## 2. Anlageziel und Anlagepolitik

### 2.1. Anlageziel

Das Anlageziel der Gesellschaft ist es, langfristige wert- und wachstumsorientierte Investitionen zu tätigen. Die Gesellschaft wird daher in Anlagen investieren, von denen sie erwartet, dass sie Potential für eine überdurchschnittliche Wertsteigerung aufweisen und so zu einer überdurchschnittlichen Performance für die Aktionäre führen können. Die Gesellschaft fokussiert auf eine längerfristige Wertsteigerung. Die Gesellschaft verfügt über ein globales Anlageuniversum und tätigt Anlagen in kotierte und nicht-kotierte Unternehmen, kollektive Kapitalanlagen, festverzinsliche Anlagen, partiarische Darlehen, derivative Finanzinstrumente, digitale Wert- und sonstige Rechte und Immobilien.

### 2.2. Anlagepolitik

Die Gesellschaft verfolgt insbesondere eine globale „*stock- and-fund-picking*“-Strategie, in deren Rahmen und basierend auf einer umfassenden Analyse ein Portfolio von kotierten Beteiligungspapieren und/oder Beteiligungen an kollektiven Kapitalanlagen aufgebaut bzw. unterhalten wird. Die Gesellschaft kann auch in nicht-kotierte Unternehmen oder in kollektive Kapitalanlagen investieren, die ihrerseits in nicht-kotierte Unternehmen investieren (z.B. sogenannte *Private Equity*-Fonds). Die Gesellschaft kann bei Investitionen in nicht-kotierte Unternehmen einen aktivistischen Ansatz wählen, um solche Unternehmen weiterzuentwickeln und ihren Wert zu steigern. Beim Entscheid, in eine nicht-

kotierte Gesellschaft zu investieren, orientiert sich die Gesellschaft u.a. an der Attraktivität des Geschäftsmodells sowie der Unterbewertung der jeweiligen Gesellschaft.

Zudem kann die Gesellschaft in Derivate, kotierte und nicht-kotierte Anleihenobligationen, festverzinsliche Finanzprodukte, digitale Wert- und sonstige Rechte und Immobilien investieren. Dies beispielsweise dann, wenn Märkte aus dem Gleichgewicht geraten und eine allfällige Investition in derartige Positionen ein geeignetes Rendite-Risiko-Profil ergibt. Ausserdem kann die Gesellschaft auch in Wandelanleihen investieren, falls solche Investitionen (z.B.) eine geeignete Option zum Aufbau einer Kapitalposition darstellen.

Sollte die Gesellschaft im Rahmen der Suche nach geeigneten Investitionsmöglichkeiten zum Schluss kommen, dass die Marktbedingungen ungünstig sind, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, bis zu 100% der Vermögenswerte der Gesellschaft vorübergehend ganz oder teilweise in Barmittel oder in Barmitteläquivalente, wie beispielsweise in Geldmarktpapiere oder in Einlagenzertifikate, anzulegen.

Bei der Umsetzung ihrer Anlagestrategie ist die Gesellschaft zum Einsatz von Krediten von bis zu 75% des *Net Asset Values* (NAV) der Gesellschaft berechtigt. In diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft ihre Vermögenswerte auch mit Pfandrechten und/oder anderen Sicherungsmitteln zugunsten von Dritten belasten.

---

### **3. Anlagekriterien, Anlagebeschränkungen und Risikoverteilung**

#### **3.1. Anlagekriterien**

Die Gesellschaft hat die folgenden Anlageklassen und Anlagekriterien:

- Investitionen in kotierte Gesellschaften:

Minderheits- oder Mehrheitsbeteiligungen an kotierten Gesellschaften mit einem Investitionshorizont von 3-5 Jahren sowie Minderheitsbeteiligungen an kotierten Gesellschaften mit einem Investitionshorizont von 1 Jahr in reifen bzw. gesättigten Märkten wie Westeuropa und Nordamerika oder ausgewählten Schwellenländern. Ausgewählte Investitionen in kotierte

Gesellschaften können auch für eine längere bzw. unbestimmte Zeit getätigt werden.

- Investitionen in nicht-kotierte Gesellschaften:

Investitionen in nicht-kotierte Gesellschaften können auf der Ebene der Zielgesellschaft oder über andere geeignete Haltestrukturen getätigt werden. Die Gesellschaft kann bei Investitionen in nicht-kotierte Unternehmen einen aktivistischen Ansatz wählen, um solche Unternehmen weiterzuentwickeln.

- Investitionen in kollektive Kapitalanlagen oder Fonds:

Anlagen weltweit in kollektive Kapitalanlagen oder Fonds; z.B. um Investitionen in *Private Equity* zu tätigen oder um Investitionen in bestimmten Anlagebereichen zu erhöhen (Erhöhung der Investitionen in ausgewählten Ländern und Regionen im Portfolio sowie um *Know-How* zu erhalten für Investitionen in ausgewählten Schwellenländern).

- Investitionen in festverzinsliche Finanzprodukte:

Kotierte und nicht-kotierte Anleiensobligationen und andere festverzinsliche Finanzprodukte wie Wandelanleihen und Darlehen in reifen bzw. gesättigten Märkten wie Westeuropa und Nordamerika.

- Barmittel:

Barmittel oder Barmittel-Alternativen wie Geldmarktpapiere und Einlagenzertifikate.

- Derivative Finanzinstrumente:

Finanzkontrakte, dessen Preis abgeleitet wird entweder von Vermögenswerten wie Aktien, Obligationen, Rohstoffen und Edelmetallen oder von Referenzsätzen wie Währungen, Zinsen und Indizes. Derivative Finanzinstrumente beinhalten sämtliche Derivate, namentlich Futures, Forwards, Swaps sowie sämtliche Formen von Optionen und anderen Formen von Derivaten.

- Digitale Wert- und sonstige Rechte:

Investitionen in und Handel mit digitalen Wert- und sonstigen Rechten (z.B. Kryptowährungen und Partizipation an *Initial Coin Offerings* (ICOs)) weltweit,

um spezifische Opportunitäten wahrzunehmen und die Ertragsituation der Gesellschaft zu optimieren.

- Immobilien:

Die Gesellschaft kann zu Diversifikations- und anderen Zwecken Immobilien (Geschäfts- und andere Liegenschaften) direkt oder indirekt halten oder in Finanzprodukte investieren, die direkt oder indirekt durch Immobilienanlagen unterlegt und/oder abgesichert sind. Anlagen in kollektive Kapitalanlagen oder Fonds, die ihrerseits z.B. in Hypotheken, Immobilien und/oder Immobiliengesellschaften o. Ä. investieren, fallen nicht unter diese Anlageklasse.

### 3.2. Anlagebeschränkungen und Risikoverteilung

Es bestehen keine Anlagebeschränkungen in Bezug auf Länder, Industriesektoren und/oder Marktsegmente. Die folgende Tabelle enthält jedoch Anlagebeschränkungen bzw. -vorgaben betreffend die Risikoverteilung für die einzelnen Anlageklassen.

Anlageklasse	Limiten	Ziel
Kotierte Gesellschaften	Max. 100% des <i>Net Asset Values</i> (NAV)	0-40%
Nicht-kotierte Gesellschaften	Max. 50% des <i>Net Asset Values</i> (NAV)	0-20%
Kollektive Kapitalanlagen	Max. 100% des <i>Net Asset Values</i> (NAV)	50-100%
Festverzinsliche Finanzprodukte	Max. 40% des <i>Net Asset Values</i> (NAV)	0-50%

Anlageklasse	Limiten	Ziel
Partiarische Darlehen	Max. 20% des Net-Asset Values (NAV)	0-20%
Barmittel	Max. 100% des Net Asset Values (NAV)	0-10%
Derivative Finanzinstrumente	Max. 40% des Net Asset Values (NAV)	0-30%
Digitale Wert- und sonstige Rechte	Max. 10% des Net Asset Values (NAV)	0-10%
Immobilien (ohne kollektive Kapitalanlagen oder Fonds, die ihrerseits in Hypotheken, Immobilien und/oder Immobiliengesellschaften o. Ä. investieren)	Max. 20% des Net Asset Values (NAV)	0-20%

Mit Ausnahme von Barmitteln dürfen nicht mehr als 50% (basierend auf dem Investitionsvolumen) des *Net Asset Values* (NAV) in eine einzelne Anlage (z.B. ein einzelnes Unternehmen oder eine einzige kollektive Kapitalanlage) investiert werden.

#### 4. Wertpapierleihen, Repo- und Weiterverpfändungsgeschäfte und Darlehen

##### 4.1. Wertpapierleihen, Repo- und Weiterverpfändungsgeschäfte

Die Gesellschaft kann Wertpapierleihen (*Securities Lending*), Repo-Geschäfte (*Repo-Transactions*) und Weiterverpfändungsgeschäfte (*Rehypothecation-Transactions*) durchführen.

#### **4.2. Darlehen**

Die Gesellschaft kann verbundenen natürlichen und juristischen Personen und Organmitgliedern der Gesellschaft Darlehen gewähren und von verbundenen Personen Darlehen aufnehmen. Die Darlehen sind jeweils zu Drittmannsbedingungen (*at arm's length*) zu gewähren.

---

#### **5. Währungsabsicherungen**

Die Referenzwährung ist der Schweizer Franken (CHF). Einzelne Positionen können aber auch in US Dollar (USD), EURO (EUR) oder anderen Währungen eingegangen bzw. gehalten werden. I.d.R. wird die Gesellschaft Währungsrisiken nicht absichern. Falls Potenzial für eine grosse Veränderung der Wechselkurse zwischen der Grundwährung der Investition und dem Schweizer Franken (CHF) besteht, kann die Gesellschaft Absicherungsinstrumente einsetzen.

---

#### **6. Abweichungen von den Anlagekriterien, den Anlagebeschränkungen oder der Risikoverteilung**

Kurzfristige Abweichungen von den Anlagekriterien, den Anlagebeschränkungen oder der Risikoverteilung gemäss diesem Anlagereglement und den Statuten sind zulässig, wenn sie nach Ansicht des Verwaltungsrates der Gesellschaft vertretbar sind. Vertretbar sind Abweichungen von den Anlagekriterien, den Anlagebeschränkungen oder der Risikoverteilung namentlich dann, wenn sie im Interesse der Gesellschaft sind und die Wiederherstellung des reglementskonformen Zustandes innert einer absehbaren Zeit möglich ist.

Stellt sich bei einer Abweichung von den Anlagekriterien, den Anlagebeschränkungen oder der Risikoverteilung nachträglich heraus, dass die Wiederherstellung des reglementskonformen Zustandes nicht innert einer absehbaren Zeit möglich ist, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, geeignete Massnahmen einzuleiten und umzusetzen, um den reglementskonformen Zustand wiederherzustellen.

---

#### **7. Anlagekomitee, Anlageentscheide und Anlageberatung**

Der Verwaltungsrat errichtet nach Massgabe des Organisationsreglements der Gesellschaft ein Anlagekomitee. Die Anlageentscheide trifft das Anlagekomitee



der Gesellschaft. Die Einhaltung des Anlagereglements wird bei jedem Investitionsentscheid durch den Leiter Anlagen der Gesellschaft sichergestellt. Die Gesellschaft bzw. das Anlagekomitee kann sich von einem oder mehreren externen Anlageberatern beraten lassen.

---

## **8. Ausschüttungspolitik**

Allfällige Ausschüttungen sind abhängig vom Geschäftsgang der Gesellschaft. Der Entscheid darüber obliegt der Generalversammlung der Gesellschaft, welche gestützt auf einen Antrag des Verwaltungsrates über allfällige Ausschüttungen entscheidet. Die Gesellschaft hat seit ihrem Bestehen keine Dividenden ausbezahlt. Die Gesellschaft beabsichtigt denn auch nicht, zukünftig Dividenden auszuschütten, sondern wird die erwirtschafteten Erträge, wie bisher, reinvestieren.

---

## **9. Regelmässige Prüfung des Anlagereglements durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft; Änderung des Anlagereglements**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft prüft den Inhalt dieses Anlagereglements regelmässig (mindestens einmal jährlich) und erlässt die notwendigen Änderungen.

Die Grundsätze der Anlagepolitik der Gesellschaft sind in den Statuten festgelegt. Die Kompetenz zur Änderung der Statuten liegt bei der Generalversammlung. Die Generalversammlung beschliesst eine Statutenänderung i.d.R. mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss von leeren und ungültigen Stimmen. Eine Änderung des Gesellschaftszweckes erfordert jedoch einen Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt. Die Grundsätze der Anlagepolitik können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen geändert werden.

Gestützt auf die grundsätzliche Anlagepolitik gemäss Statuten der Gesellschaft erlässt der Verwaltungsrat der Gesellschaft das Anlagereglement. Das Anlagereglement kann innerhalb des in den Statuten festgelegten Zwecks und der grundsätzlichen Anlagepolitik gemäss Statuten durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft jederzeit vollständig oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

Wird das Anlagereglement geändert oder ergänzt, wird die Änderung bzw. Ergänzung mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Öffentlichkeit, insbesondere den Aktionären der Gesellschaft, bekannt gemacht. Die neuen Anlagevorschriften sind innert eines Monats nach deren Inkrafttreten einzuhalten.

---

**10. Inkrafttreten**

Dieses Anlagereglement wurde mit Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft vom 26. April 2022 mit Wirkung ab dem 27. Mai 2022 in Kraft gesetzt.

---

**11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Auf das vorliegende Anlagereglement findet schweizerisches Recht Anwendung.

Alle Rechtsstreitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten werden durch die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft beurteilt.

St. Moritz, den 26. April 2022

Athris AG